

23. Ist in dem Gründungsvertrage, durch welchen sämtliche Aktien der zu errichtenden Aktiengesellschaft von den Gründern übernommen werden, ein Anschaffungsgeschäft hinsichtlich der übernommenen Aktien enthalten?

Tarif 4 II A 2 des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1888 i. S. Preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Aktiengesellschaft Deutsche Bank (Kl.). Rep. IV. 227/88.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die 999 *M* sind vom Beklagten eingefordert als der bei der Simultangründung einer Aktiengesellschaft von den Gründern zu zahlende Stempel eines Anschaffungsgeschäftes von $\frac{1}{10}$ von 1000 gemäß Nr. 4 des Tarifes und der §§. 6. 7 des Gesetzes vom 29. Mai und 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. In der notariellen Verhandlung vom 2. Oktober 1886 haben nämlich die Klägerin und fünf andere Bankhäuser das Statut der mit einem Aktienkapital von 10 Millionen *M* zu gründenden Aktiengesellschaft „Deutsche Überseebank“ verlautbart und sämtliche Aktien von je 5000 *M* übernommen, und zwar die Klägerin 1995, die übrigen 5 Bankhäuser je 1 Stück.

Der Berufungsrichter findet in diesem Abkommen kein Anschaffungsgeschäft, weil die Absicht der Kontrahenten eines solchen Gründungsvertrages nur dahin gehe, durch Übernahme des ganzen Aktienkapitales den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zur Entstehung der projektierten Aktiengesellschaft zu genügen, nicht aber dahin, Aktien anzuschaffen oder zu verschaffen. Der Erwerb der Aktien durch jeden Gründer in einer seiner im Gründungsvertrage erklärten Beteiligung entsprechenden Anzahl vollziehe sich nach der Eintragung der Aktiengesellschaft von selbst, ohne daß die übrigen Gründer diesen Erwerb vermittelten; die Aktie sei für jeden der Gründer nichts anderes, als die Beurkundung seines bereits existenten Aktienrechtes. Gegen die Besteuerung eines solchen Geschäftes als Anschaffungsgeschäftes würde, wie der Berufungsrichter weiter ausführt, auch noch

der Umstand sprechen, daß dann eine Aktienemission stets einem doppelten Stempel unterliegen würde, nämlich dem Aktienstempel nach I. 1a und dem Anschaffungstempel nach II. 4 des Tarifes, die Besteuerung aus dem doppelten Gesichtspunkte aber schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe.

Was zunächst den letzten aus der Doppelbesteuerung entnommenen Grund angeht, so fällt derselbe nicht ins Gewicht, weil der Aktienstempel ein Urkundenstempel, der Anschaffungstempel aber ein Geschäftstempel, eine Doppelbesteuerung also nicht vorhanden ist. Im übrigen ergibt die Ausführung des Berufungsrichters, daß seine Beurteilung des Gründungsvertrages vom 2. Oktober 1886 nicht auf Auslegung des im Vertrage zum Ausdruck gekommenen konkreten Willens der Kontrahenten beruht, sondern auf Feststellung der rechtlichen Bedeutung einer Simultangründung überhaupt gerichtet ist. Dem Revisionsgerichte steht daher die Nachprüfung der Auffassung, welche der Berufungsrichter von jenem Vertrage gewonnen hat, und die selbständige Beurteilung desselben in vollem Umfange zu. Für die hiernach zu treffende Entscheidung, ob der Gründungsvertrag vom 2. Oktober 1886 ein Anschaffungsgeschäft enthalte, kann ein Anhalt aus dem Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 20. Februar 1888 in Sachen Fiskus w. Deutsche Rückversicherung Rep. IV. 385/87 nicht entnommen werden, weil da nicht ein Anschaffungsgeschäft, sondern ein Kauf- oder Lieferungs geschäft in Frage stand. Dagegen ist in dem Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 5. März 1888 in Sachen Fiskus w. Börsenhandelsverein Rep. IV. 381/87 unter Hinweis auf den Art. 271 H.G.B. und den Bericht der Reichstagskommission für die Vorberatung des fraglichen Stempelgesetzes (Bd. 6 S. 1222 flg.) eine Begriffsbestimmung des Anschaffungsgeschäftes gegeben, welche auch für den vorliegenden Fall als zutreffend festgehalten wird. Danach umfaßt der Begriff jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft; daß der Wille auf Übertragung des Eigentumes gerichtet sei, ist nicht notwendig; dem Willen zu erwerben auf der einen Seite entspricht der Wille zu verschaffen auf der anderen; dieser Wille muß im Vertrage zum Ausdruck gebracht sein, während die Verwirklichung dieses Willens nicht zum Geschäfte gehört. In Anwendung dieser Begriffsbestimmung hat das Reichsgericht, IV. Se-

nat, ferner in dem Urteile vom 3. Dezember 1888 in Sachen Fiskus w. Bazaraktiengesellschaft Rep. IV. 215/88 die Frage, ob bei der Erhöhung des Grundkapitales einer Aktiengesellschaft in der Übernahme sämtlicher neuer Aktien durch einen Aktionär ein Anschaffungsgeschäft liege, bejahend entschieden, indem das Anschaffungsgeschäft keinen abgeleiteten Erwerb erfordere, sondern auch solche Geschäfte mit umfasse, vor deren Abschluß die Sache im Rechtsleben nicht vorhanden sei, welchen vielmehr die Sache erst ihre Entstehung verdanke. Zugleich ist weiter ausgeführt, daß die Aktie als Träger des in ihr verbrieften Anteilsrechtes am Gesellschaftsvermögen die Bedeutung eines selbständigen Gegenstandes des Vermögens und des Rechtsverhältnisses und daher die Bedeutung einer selbständigen Sache habe, mit deren rechtsgeschäftlicher Erzeugung die Anschaffung durch den, welcher sie nach dem Rechtsgeschäfte haben solle, vor sich gehe. Auch für den vorliegenden Fall ist die Frage nicht anders, als wie bei jener Erhöhung des Grundkapitales zu entscheiden. Durch den Vertrag vom 2. Oktober 1886 sind Rechte und Pflichten jedes Kontrahenten gegen die übrigen Mitkontrahenten begründet, namentlich das Recht und die Pflicht jedes Kontrahenten, diejenigen Aktien zu übernehmen, welche nach dem Vertrage von ihm zu übernehmen waren, und dementsprechend die Pflicht der anderen Kontrahenten, ihm diejenigen Aktien zu gewähren, zu deren Übernahme er berechtigt, beziehentlich das Recht der anderen Kontrahenten, von ihm die Übernahme der Aktien zu fordern, zu deren Übernahme er verpflichtet war. Daß dieser Vertrag die Grundlage für das zwischen den Kontrahenten bestehende Rechtsverhältnis bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister bildete, kann nicht zweifelhaft sein. Namentlich bildete er die Grundlage für die der Eintragung vorhergehenden notwendigen Anmeldungen. Wenn nun infolge dieser Anmeldung in Verbindung mit der Eintragung der Erwerb der Aktien für jeden Aktionär, im vorliegenden Falle also für die Gründer als die einzigen Aktionäre, zur Ausführung kam, so steht das dem Wesen eines in dem Gründungsvertrage enthaltenen Anschaffungsgeschäftes in keiner Weise entgegen. Der Wille, Aktien zu erwerben und zu gewähren (anzuschaffen und zu verschaffen), war in dem Vertrage zum Ausdruck gebracht, die Verwirklichung dieses Willens bildete keinen notwendigen Bestandteil des Anschaffungsgeschäftes, sie erfolgte vielmehr in Aus-

führung des Vertrages durch die demselben entsprechende Anmeldung und die auf Grund derselben und der Eintragung bewirkte Vermittlung des Erfolges, daß die Aktien von der Aktiengesellschaft den jetzt zu Aktionären gewordenen Gründern der Anmeldung entsprechend zugeteilt wurden. Daß in dieser Zuteilung der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien die Ausführung eines Anschaffungsgeschäftes zu finden ist, erscheint bei der Bedeutung der Aktie als eines selbständigen Vermögensobjektes, eines Wertpapiers, nicht bedenklich, da auch in der Übernahme der als Wertpapiere vom Darlehnsnehmer ausgestellten Schuldverschreibungen seitens des Darlehnsgebers bei einer sog. festen Übernahme einer Anleihe gleichfalls ein Anschaffungsgeschäft gefunden wird.

Vgl. Neumann, Börsensteuergesetz S. 8.

Hiernach ist der Anschaffungstempel mit Recht vom Beklagten berechnet worden, und die Klägerin kann denselben nicht zurückfordern. Es ist daher in Höhe desselben das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.“